

Der Untersuchungsführer hat das Recht, allen am Durchsuchungsort angetroffenen Personen bis zum Abschluß der Durchsuchung zu verbieten, den Durchsuchungsort zu verlassen sowie nach außen, z. B. telefonisch, oder untereinander Verbindung aufzunehmen. Der Untersuchungsführer ist zudem befugt, die Personalien aller Personen, die sich am Durchsuchungsort befinden oder ihn betreten wollen, festzustellen. Weisen die Umstände darauf hin, daß eine der anwesenden Personen vor oder während der Durchsuchung heimlich Gegenstände an sich genommen hat, ist eine Leibesvisitation und eine Durchsuchung ihrer Sachen zulässig. Wurden Gegenstände verschluckt, ist die entsprechende Person unverzüglich einer Klinik zuzuführen.

Ist der Betroffene, vom Untersuchungsführer dazu aufgefordert, bereit, die gesuchten Gegenstände herauszugeben oder ihm deren Versteck bzw. Verwahrungsstelle zu zeigen, kann nach Beschlagnahme der Gegenstände von einer Durchsuchung abgesehen werden, es sei denn, daß das Untersuchungsorgan Gründe für die Annahme hat, daß noch weitere belastende Materialien verborgen sind und somit der Durchsuchungszweck noch nicht erfüllt ist.

Bei der *Durchsuchung von Räumlichkeiten* (nicht also bei der Leibesvisitation oder Sachdurchsuchung) müssen zwei unbeteiligte Zeugen anwesend sein, es sei denn, der Staatsanwalt ist zugegen (§ 113 Abs. 1). Die Hinzuziehung des Staatsanwalts oder unbeteiligter Zeugen ist deshalb notwendig, damit Zeugen vorhanden sind, die bei etwaigen späteren Einwänden des Betroffenen bestätigen können, daß die im Beschlagnahmeprotokoll verzeichneten Gegenstände mit den bei der Durchsuchung Vorgefundenen identisch sind. Die Heranziehung unbeteiligter Zeugen ist zugleich eine Form der Einbeziehung der Bürger in das Ermittlungsverfahren. Gemäß § 113 Abs. 1 dürfen die hinzugezogenen unbeteiligten Personen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Dies bezieht sich grundsätzlich auf alle Organe der Volkspolizei, der Staatssicherheit und der Zollverwaltung.

: Gilt die Durchsuchung ausschließlich der *Ergreifung einer Person*, sind unbeteiligte Zeugen nicht erforderlich (§ 113 Abs. 3

Ziff. 1), sie würden möglicherweise einer Gefahr ausgesetzt. Zum anderen müssen derartige Durchsuchungen schnell, entschlossen und unter Vermeidung jeglichen Aufhebens erfolgen, damit dem Gesuchten die Möglichkeit genommen wird, zu entfliehen oder Widerstand zu leisten. Soll sowohl eine Person ergriffen als auch Beweismaterial beschlagnahmt werden, sind die Zeugen nach Ergreifung der gesuchten Person zur Teilnahme an der Durchsuchung der Räumlichkeiten hinzuzuziehen.

Aus den gleichen Erwägungen fordert das Gesetz, daß auch der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände — zusätzlich zu den unbeteiligten Zeugen — bei der Durchsuchung anwesend sein soll. Er soll sich, ebenfalls wie die Zeugen, u. a. davon überzeugen, daß die Untersuchungshandlung unter Wahrung der Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführt wird. Ist der von der Durchsuchung Betroffene abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar an seiner Stelle hinzugezogen werden. Räume, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, werden in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs (§113 Abs. 2) durchsucht.

Vorgefundene Gegenstände, die beschlagnahmt werden sollen, sind den anwesenden Personen zu zeigen, damit diese sich Aussehen und Beschaffenheit der Gegenstände einprägen können. Über das Ergebnis der Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierin muß genau vermerkt werden, welche Gegenstände vorgefunden und beschlagnahmt wurden. Erklärungen, beispielsweise zur Herkunft aufgefundener Gegenstände oder über den Eigentümer, sollten ebenfalls mit zu Protokoll genommen werden. Das Protokoll ist von den unbeteiligten Personen mit zu unterschreiben (§ 113 Abs. 1).

Die Praxis räumt zu Recht auch dem Betroffenen und seinem Vertreter das Recht ein, das Protokoll zu unterschreiben.

Sofern dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, ist dem Betroffenen (bei dessen Abwesenheit seinem Vertreter) ein Verzeichnis der beschlagnahm-